

Voraussetzungen für die Leistungen nicht Vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(2) Ist die Entscheidung, durch die eine laufende Leistung bewilligt worden ist, ganz aufgehoben worden, so darf die Leistung von neuem nur gewährt werden, wenn sie erneut beantragt ist.

§ 152

Rückzahlung von Leistungen

(1) Soweit eine Entscheidung aufgehoben (§ 151 Abs. 1) oder eine Leistung ohne Entscheidung gewährt worden ist, ist die Leistung insoweit zurückzuzahlen, als der Empfänger

1. die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht, eine Mitteilung nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 oder eine Anzeige nach § 149 Abs. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat,
2. wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Voraussetzungen für die Leistung nicht Vorlagen,
3. einen Anspruch auf eine der in § 118 genannten Leistungen hat und die Entscheidung aus diesem Grunde aufgehoben worden ist,
4. die Leistung erhalten hat, obwohl der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach § 119 Abs. 1 und 2, § 119 a oder einer Säumniszeit nach § 120 ruhte oder nach § 119 Abs. 3 erloschen war, oder
5. einen Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge hat (§ 185 a).

Auf die Rückforderung soll im Falle der Nummer 3 verzichtet werden, soweit sie mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers nicht vertretbar wäre.

(2) (gegenstandslos)

(3) Die Rückzahlungspflicht nach dem Absatz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Vorschriften über die Stundung und Niederschlagung von Rückforderungen sowie die Einstellung des Einziehungsverfahrens erlassen.

§ 153

Übergang von Ansprüchen auf die Arbeitsverwaltung

(1) Das Arbeitsamt kann durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß Ansprüche eines Rückzahlungspflichtigen auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts, insbesondere auf

1. Renten der Sozialversicherung,
2. Mütterunterstützung, Schwangerschafts- und Wochenlohn,
3. Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das während des Bezuges der zurückzuzahlenden Leistung bestanden hat,

in Höhe der zurückzuzahlenden Leistung auf die Arbeitsverwaltung übergehen. Der Übergang beschränkt sich auf Ansprüche, die dem Rückzahlungspflichtigen für den Zeitraum in der Vergangenheit zustehen, für den die zurückzuzahlenden Leistungen gewährt worden sind. Hat der Rückzahlungspflichtige den unrechtmäßigen Bezug der Leistung vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so geht im Fall der Nummer 1 auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Bezüge auf die Arbeitsverwaltung insoweit über, als der Rückzahlungspflichtige dieses Teiles der Bezüge zur Deckung seines Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht bedarf.

(2) Der Leistungspflichtige hat seine Leistungen in Höhe des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruchs an das Arbeitsamt abzuführen.

(3) Der nach Absatz 1 Nr. 1 Leistungspflichtige hat den Eingang eines Antrages auf Rente dem Arbeitsamt mitzuteilen, von dem der Antragsteller zuletzt Leistungen nach diesem Gesetz bezogen hat. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Bezug dieser Leistungen im Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Jahre zurückliegt. Bezüge für eine zurückliegende Zeit dürfen an den Antragsteller frühestens zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung an das Arbeitsamt ausbezahlt werden, falls bis zur Auszahlung eine Anzeige des Arbeitsamtes nach Absatz 1 nicht vorliegt.

(4) Der Rechtsübergang nach Absatz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

§ 154

Aufrechnung

(1) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen späteren Anspruch des Rückzahlungspflichtigen auf Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden, wenn

1. die Rückzahlungspflicht auf § 152 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 beruht und die Entscheidung über die Rückzahlung dies ausspricht,
2. die Rückzahlungspflicht auf § 152 Abs. 1 Nr. 4 beruht oder
3. der Rückzahlungspflichtige schriftlich zustimmt.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge (§ 185a) aufgerechnet werden.

(3) Im übrigen werden zurückzuzahlende Beträge auf Ersuchen der Arbeitsverwaltung von den Vollstreckungsorganen bei den Räten der Kreise beigetrieben.

Dritter Unterabschnitt

Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Leistungsempfänger

1. Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld

§ 155

Grundsatz der Pflichtversicherung

(1) Wer Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezieht, ist für den Fall der Krankheit versichert (§ 14 Buchst. b des Gesetzes über die Sozialversicherung).

(2) Die Krankenversicherung wird nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften Abweichendes ergibt. Soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes; für die fünfte bis achte Woche einer Sperrzeit nach § 119 gelten die Leistungen als bezogen. Das Versicherungsverhältnis wird nicht berührt, wenn die Entscheidung, die zu einem Leistungsbezug geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.

(3) Die Mitgliedschaft der nach Absatz 1 Versicherten beginnt mit dem Tag, von dem an Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen wird. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung bezogen wird.

(4) Für die Krankenversicherung der Empfänger von Übergangsgeld gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung.